



Mount3

SATZUNG

Artikel 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

1. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen "Mount3 e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein wird mit dem Bestreben gegründet, naturnahen und zeitgemäßen Ski- und Bergsport zu fördern und damit einer größeren Gruppe von Leuten zugänglich zu machen. Im Vordergrund steht der verantwortungsvolle Umgang mit der Natur sowie insbesondere das verantwortungsvolle Verhalten auf Skipisten und im Gelände.

Der Verein will Kontakte unter Alpinsportinteressierten herstellen und fördern, um einen intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter seinen Mitgliedern zu ermöglichen.

Ferner soll durch vereinsinterne Arbeit und Wirken in der Öffentlichkeit auf sämtlichen Ebenen durch Bildungsveranstaltungen, Informationen und Hilfestellung ein besserer Zugang zur sportorientierten Freizeitgestaltung abseits der großen Vereinsorganisationen und der kommerziellen Anbieter geschaffen werden. Vor diesem Hintergrund ist es ein weiteres Ziel des Vereins, eine planmäßige Bildungsarbeit zu betreiben.

Darüber hinaus sucht der Verein in seinen satzungsgemäßen Gremien Kontakt und Austausch mit Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen.

Durch ein möglichst großes Angebot an Aktivitäten und Betätigungsfeldern soll die gleichberechtigte Partizipation sämtlicher Altersstufen und Interessensgebieten am Verein sichergestellt werden und ein möglichst hoher Grad an Integrationsfähigkeit erreicht werden. Der Verein bietet im Rahmen seiner Tätigkeit ein Angebot an Fahrten und Weiterbildungsmaßnahmen rund um den Alpinsport an.

Durch die oben genannten Ziele strebt der Verein eine Förderung des bewussten Verhaltens in der Natur durch alle Bevölkerungsgruppen an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Mount3

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung zur Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 4 (Rechte und Pflichten)

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
2. Der Vorstand kann bei bestimmten Veranstaltungen die Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen einfordern.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Das aktive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Artikel 5 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich bis spätestens zum 30.11. an den Vorstand zu richten. Die Kündigung wird am 31.12. wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a. grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b. unehrenhaftes oder vereinsschädigendes Verhalten.Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Artikel 6 (Ehrenmitglieder)

1. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können Ehrenmitglieder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.



Mount3

Artikel 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- I.) Hauptversammlung
- II.) Vorstand

Artikel 8 (I. Hauptversammlung)

1. Die Hauptversammlung tagt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Geschäftsjahres. Sie tagt ferner beim Rücktritt des Vorstandes.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes, das vom Vorsitzenden damit beauftragt wurde, mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Die Hauptversammlung tagt als Mitgliederversammlung.
4. Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:
 - a. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes.
 - b. Die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Wahl des Vorstandes.
 - d. Die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehört.
 - e. Beschlussfassung über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrages.
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins.

Artikel 9 (II. Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem(r) 1. Vorsitzenden
 - b. Dem(r) 2. Vorsitzenden
 - c. Dem(r) Kassierer(-in)
 - d. Dem (r) Schulungsbeauftragten
2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 des BGB sind der(die) 1. Vorsitzende, der(die) 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie sind je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Pflichten Kommissionen einsetzen. Eine Kommission muss eingesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Die Aufgabe einer Kommission wird vom Vorstand festgelegt, der eine(n) Kommissionsleiter(-in) bis zur Erfüllung einsetzt.

Artikel 10 (III. Fachgruppen)

1. Die Fachgruppen werden vom Vorstand gebildet und beschäftigen sich mit einem Fachgebiet. Zu diesem Zweck bestimmt der Vorstand auf Vorschlag der Fachgruppenmitglieder einen Fachgruppenleiter(-in).
2. Eine Fachgruppe besteht aus mindestens drei Mitgliedern.



Mount3

Artikel 11 (Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand kann je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung eines Organs erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung.

Artikel 12 (Allgemeine Bestimmungen)

1. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, die durch den Vorstand festgesetzt werden.
2. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliederbeiträgen bei Austritt aus dem Verein und sonstigen Gründen kann nicht erhoben werden.
3. Über die Sitzung der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch seine(n) Stellvertreter(-in) zu unterzeichnen.

Artikel 13 (Beschlussfähigkeit)

1. Alle Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden.

Artikel 14 (Einberufungsfristen)

1. Die Vereinsorgane werden mit einwöchiger Frist einberufen.
2. Die Hauptversammlung wird mit zweiwöchiger Frist einberufen.
3. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Poststempels.

Artikel 15 (Beschlüsse)

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, es wird geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 16 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, dies gilt auch für Zweckänderungen.

Artikel 17 (Auflösung)

1. Der Verein kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Mount3

Artikel 18 (Inkrafttreten)

1. Diese Vereinssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.11.2004 in Düsseldorf angenommen.
2. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.